THÜRINGER
TIERSEUCHENKASSE

Anstalt des
öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2027

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 13. Oktober 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten im Anwendungsbereich dieser Satzung die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429 in der Fassung vom 25. Juli 2018. Im Sinne dieser Beitragssatzung ist oder sind

1. Tierhalter: ein Unternehmer im Sinne des Artikels 4 Nr. 24 der Verordnung (EU) 2016/429,
2. Standort der Tierhaltung: Betrieb im Sinne des Artikel 4 Nr. 27 der Verordnung (EU) 2016/429
3. Tierbestand: alle Tiere einer Art, die hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung, räumlichen Anordnung, Versorgung, Entsorgung und des Tierverkehrs eine seuchenhygienische Einheit bilden,
4. Pferde: Tiere der Gattung Equus (Pferde, Esel) und ihre Kreuzungen (Maultiere, Maulesel)
5. Rinder: Tiere der Gattung Bos (Hausrinder), Bison (Bisons und Wisente) und Bubalus (Wasserbüffel)
6. Geflügel: Tiere der Arten Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln
7. Gehegewild: wild lebende Klauentiere, die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden,
8. Viehhändler: Tierhalter, die gewerbsmäßig Auftriebe mit der landwirtschaftlichen Erzeugung dienenden Tieren durchführen.

(2) Zur Erhebung der Beiträge für das Jahr 2027 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	**Pferde**	je Tier 6,00 Euro
2.	**Rinder**	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 7,00 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt		
3.	**Schafe und Ziegen**	
3.1	Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.3	Schafe ab 19 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.4	Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	**Schweine**	
4.1	Zuchtsauen nach erster Bele-	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,50 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 2,50 Euro
4.2	Ferkel bis einschl. 30 kg	
4.2.1	bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,80 Euro
4.2.2	bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung	je Tier 1,00 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 1,20 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,50 Euro
Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.		
5.	**Bienenvölker**	je Volk 1,00 Euro
6.	**Geflügel**	
6.1	Hühner	
6.1.1	Legehennen über 18 Wochen inkl. Hähne	je Tier 0,14 Euro
6.1.2	Junghennen bis 18 Wochen	je Tier 0,08 Euro
6.1.3	Masthühner (Junghühner zur Fleischerzeugung)	je Tier 0,06 Euro
6.2	Enten	je Tier 0,35 Euro
6.3	Gänse	je Tier 0,45 Euro
6.4	Truthühner	je Tier 0,45 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter	18,00 Euro

Für Wassertiere, Gehegewild, Fasane, Laufvögel, Rebhühner, Perlhühner, Tauben, Wachteln und Hummeln werden für 2027 keine Beiträge erhoben.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Rinder im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt, im Vorjahr die dort festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn*:*

1. der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
2. der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 5 und 6 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2027 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2027 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat die Meldung der gehaltenen Tiere spätestens 14 Tage nach dem Stichtag entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 2 im schriftlichen Meldeverfahren unter Verwendung des amtlichen Erhebungsnachweises (Meldebogen) oder elektronisch auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse vorzunehmen. Dabei hat er seinen Namen sowie die Anschrift, die Art und die Zahl der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2026 eingewinterten Bienenvölker anzugeben. Werden am Stichtag keine Tiere gehalten, ist die Aufgabe der Tierhaltung (ggf. vorübergehende Aufgabe) mitzuteilen. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jeden registrierpflichtigen Standort ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese innerhalb von 30 Tagen der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag oder im Vergleich zur Festsetzung nach Abs. 6 die Zahl der Tiere

a) um mehr als zehn v. H. oder
b) um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1000 Tiere erhöht.

Im Bestand nachgeborene oder geschlüpfte Tiere sind von der Nachmeldepflicht ausgenommen. Für die Meldung gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2027 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. Januar 2027 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, werden dem Beitragsbescheid die Tierzahlen des Vorjahres, gegebenenfalls der weiteren vorangegangenen Jahre oder die auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG anderweitig amtlich ermittelten Daten zu diesen Tieren zugrundgelegt. Die Festsetzung entbindet den Tierhalter nicht von der Pflicht zur Abgabe der Nachmeldung nach Abs. 3. Die der Tierseuchenkasse durch Fristversäumnisse von Tierhaltern im Melde- und Erhebungsverfahren entstehenden Kosten werden dem Tierhalter auferlegt.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2027 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge werden 30 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse nach §§ 19-21 ThürTierGesG kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Beiträge, Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(2) Ein schuldhafter Verstoß gegen die Melde- und Beitragspflicht im Sinn des § 18 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) liegt insbesondere dann vor, wenn die Nachmeldung nach Abs. 3 nicht fristgemäß erfolgte und oder die festgesetzten Beiträge nicht fristgemäß entrichtet worden sind.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 13. Oktober 2026 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2027 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie vom 30. Oktober 2026 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 2. November 2026

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse